

Tierschutzbestimmungen bezüglich der Formen und Modalitäten der Ausstellung von Vögeln während der Wettbewerbsausstellung und der Austauschausstellung

- **Alle Vögel aus dem EU-Ausland, die an der Wettbewerbsausstellung und der Austauschausstellung teilnehmen, müssen von einem TRACES-Dokument oder einem internationalen Zertifikat begleitet sein.**
- **Alle Vögel aus Italien, die an der Wettbewerbsausstellung und der Austauschausstellung teilnehmen, müssen mit dem Formular Mod. 4 und/oder einem selbst ausgestellten Formular (Anhang 1) versehen sein. Bei Nichtvorlage des Formulars können die Vögel keine Ausreisegesundheitszeugnisse erhalten.**
- **An der Wettbewerbsausstellung und der Austauschausstellung dürfen keine Vögel aus der Kategorie Geflügel teilnehmen.**
- **An der Wettbewerbsausstellung und der Austauschausstellung dürfen keine Vögel aus Gebieten teilnehmen, in denen Beschränkungen oder Verbote für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten bestehen.**

1. Die Vögel sind in speziellen Behältern, sogenannten Transportboxen, „einzeln“ oder „gemeinsam“ zur Ausstellung zu bringen, die mit Futter in speziellen Futtertrögen und frischem Wasser ausgestattet sein müssen.

2. Die „Sammel“-Transportboxen in den Maßen ca. 60×40×40 cm bzw. 60×30×20 cm oder in anderen von den Herstellern vorgesehenen Größen dürfen – unter Berücksichtigung der spezifischen Unterbringungs- und Verhaltensbedürfnisse der darin befindlichen Vögel – bei der Austauschausstellung ausschließlich als Ausstellungsbehälter verwendet werden, **sofern sie mit Futter- und Wassertränken sowie mit Sitzstangen ausgestattet sind, die es den Vögeln ermöglichen, sich nicht ausschließlich auf dem Boden des Käfigs aufzuhalten.**

„Sammel“-Transportboxen dürfen für Vögel bis zu einer Größe von 25 cm verwendet werden und maximal 10 bis 15 Tiere (je nach Größe) enthalten. Während der Ausstellung darf das Volumen der Transportboxen das maximal zulässige Volumen nicht überschreiten. Es ist verboten, Vögel in Behältern zu halten, die nicht speziell für sie entworfen und gebaut wurden.

3) Große und mittelgroße Papageien (Psittacidae) dürfen ausschließlich in Käfigen und nicht in Transportboxen ausgestellt werden. Die Käfige müssen mindestens zwei Sitzstangen enthalten, die in einem Abstand angebracht sind, der eine ausreichende Bewegungsfreiheit für das Tier ermöglicht. Die Höhe des Käfigs sollte mindestens **20 %** größer sein als die Gesamtlänge des Vogels (von Schnabel bis Schwanz).

Turakos, Tukane und Rabenvögel (Corvidae) sind in erhöht platzierten Käfigen oder Volieren auszustellen, wobei nur eine Seite für das Publikum einsehbar sein darf. Der übrige Bereich muss abgeschirmt sein, damit die Vögel ruhig bleiben.

4) Die von der SOR zur Verfügung gestellten Käfige mit den Maßen 40x22x32 cm dürfen maximal 6 Tiere (Sperlingsvögel und Psittacidi p.t.) mit einer Größe von höchstens 20 cm beherbergen. Folglich muss die Verwendung von eigenen Käfigen mit größeren Abmessungen dieselben Proportionen einhalten.

5) Käfige jeder Art und Größe müssen sauber, desinfiziert und in einem ordentlichen Zustand sein. Sie müssen mit einem Boden zur Sammlung von Kot ausgestattet sein, damit dieser nicht direkt auf die Tischfläche oder auf den Boden fällt.

6) Die Ausstellung von Tieren, die nicht den von der FOI/COM vorgesehenen Kategorien angehören, muss im Voraus mit der Ausstellungsleitung und dem Veterinärdienst abgestimmt werden

7) Es ist verboten, kranke, brütende oder nicht selbstversorgende Vögel auszusetzen. Außerdem müssen sie ihr Gefieder sauber und ordentlich haben.

8) Das Halten von Vögeln unter den Tischen ist verboten.

9) Die ausgestellten Vögel müssen gemäß den FOI/COM-Vorschriften identifizierbar sein – CITES (Zertifizierung) oder einheimische Fauna (Genehmigung/Zertifizierung, Ringdurchmesser entsprechend der FOI-Liste).

10) Während der drei Tage, an denen die Ausstellung für das Publikum geöffnet ist, werden ein Tierarzt und eine vom Veranstalter ernannte Gruppe (Komitee für das Tierwohl) anwesend sein. Diese Gruppe ist dafür verantwortlich, die Bedingungen des Tierwohls zu überprüfen und bei allen Meldungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder dem Tiermarkt einzugreifen.

Falls bei den Kontrollen vor der Öffnung oder während der Ausstellung Mängel festgestellt werden, wird das Komitee für das Tierwohl auf Hinweis des Veterinärdienstes sofort eingreifen, um das Problem zu lösen.

In besonders schweren Fällen kann das Komitee den nicht erfüllenden Aussteller endgültig von der Veranstaltung ausschließen.